



TuS Roisdorf 1932 e. V.



Satzung des TuS Roisdorf 1932 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Verbandsmitgliedschaft

1. Der TuS Roisdorf 1932 e.V. ist eine Vereinigung von Personen, die sich entweder selbst sportlich betätigen oder durch materielle oder sonstige Leistungen die Vereinsarbeit unterstützen.
2. Der Verein wurde 1932 gegründet.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz und Gelb.
4. Der Verein ist ein eingetragener Verein (Registernummer VR 3198 beim Amtsgericht Bonn) und hat seinen Sitz im Ortsteil Roisdorf der Stadt Bornheim.
5. Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. und kann bezüglich der weiteren Sparten, Mitglied der jeweiligen Fachverbände sein.

Der Verein und die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Organen des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. und den weiteren Fachverbänden, denen der Verein angeschlossen ist.

Soweit nicht allgemeinverbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig.

6. Der Verein ist Mitglied im Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW)

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder und des Behindertensports als ambulanter Behindertensport (Rehabilitationssport) zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie der Förderung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration.
2. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - a. die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen, die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten,



TuS Roisdorf 1932 e. V.



- b. die Ermöglichung der Teilnahme eines jeden behinderten Menschen im Behindertensport,
 - c. die Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - d. die Anleitung und Beaufsichtigung bei der sportlichen Erziehung seiner jugendlichen Mitglieder sowie die Förderung der Jugendhilfe,
 - e. Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports und der Jugendpflege.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3 Aufbau, Rechtsgrundlage, Geschäftsjahr

1. Der Verein gliedert sich in:
- a. die Fußballabteilung, b. die Jugendabteilung, c. Badmintonabteilung, d. Bogensportabteilung, e. Karateabteilung, f. Aikido Abteilung, g. Dartabteilung, h. Tischtennisabteilung, i. weitere Abteilungen für Freizeit und Breitensport, einschließlich des Behindertensports.
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein.
- Jede Abteilung hat das Recht, einen eigenen Abteilungsvorstand zu wählen. Dieser führt die Geschäfte der Abteilung. Die Abteilungen haben das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch Geschäfts-, Abteilungs- und Jugendordnungen zu regeln.
3. Die Jugendabteilung besteht aus den Kindern und Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich gewählten Vertretern, Trainern und Betreuern.
- Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



TuS Roisdorf 1932 e. V.



II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit oder ihrem Beruf.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

2. Auf Antrag des erweiterten Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nichtmitglieder können ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.
3. Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) des Bewerbers unter Angabe der Vereinsabteilung - bei Minderjährigen zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - erforderlich.

Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und der Beitragsordnung des Vereins.

2. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Aufnahmeantrages.

Die Aufnahme wird wirksam mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung an den Bewerber.

3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.



TuS Roisdorf 1932 e. V.



§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Die Austrittserklärung muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahres per Mail (vorstand@tus-roisdorf.de) oder per Einschreiben zugestellt werden.

Dem erweiterten Vorstand bleibt vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
 - a. wenn ein Mitglied mindestens 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages rückständig ist.
 - b. wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, der Satzung und Verordnungen verstößt oder durch seine Äußerungen und Handlungen dem Ansehen des Vereins schadet.

Über den Austritt entscheidet der erweiterte Vorstand.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und 3 Tage nach Aufgabe zur Post wirksam. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte am Vereinsvermögen und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinsvermögen ist zurückzugeben. Gegen die Entscheidung des erweiternden Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung als einziges Rechtsmittel zulässig. Die Berufung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich per Einschreiben innerhalb eines Monats ab der Zustellung zu erklären. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des erweiterten Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

1. die Einrichtungen des Vereins nach Absprache mit der jeweiligen Abteilung zu benutzen,
2. an den Veranstaltungen der Abteilungen und des Gesamtvereins teilzunehmen sowie
3. bei der Willensbildung und der Verwaltung der Abteilungen, der sie angehören, und dem Verein mitzuwirken.



TuS Roisdorf 1932 e. V.



§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände zu beachten.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird in der Beitragsordnung festgesetzt.
3. Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins kann der erweiterte Vorstand nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten gegen diesen Rechts- und Ordnungsmaßnahmen (z.B. Haus- und Platzverbot, Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb, Tätigkeitsverbot) festsetzen.

Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen.

III. Organe des Vereins

§ 9 Aufzählung

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie setzt sich aus den Mitgliedern im Sinne dieser Satzung zusammen, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im 1. Halbjahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag am Sitz des Vereins statt.
3. Der erweiterte Vorstand kann aus einem wichtigen Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung und Durchführung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Antrag stellt.



4. Die Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden. Die Einladung kann auch durch Ankündigung in einer der lokalen Zeitungen erfolgen.

Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage (<https://tus-roisdorf.de>) des TuS Roisdorf 1932 e.V. veröffentlicht.

§ 11 Aufgaben, Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins.

Sie hat insbesondere folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Wahl des Vorsitzenden,
2. die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder,
3. die Wahl der beiden Kassenprüfer,
4. die Bestätigung der Wahlen der Abteilungen,
5. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern,
6. die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung,
7. die Auflösung des Vereins,

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten,
2. Geschäftsbericht des Vorstandes und der Abteilungen,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Wahlen und die Bestätigung der Wahlen,
6. Anträge

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Fusion mit einem anderen Verein sowie über Beitragsänderungen sind nur zulässig, wenn sie vorher in der Einladung als Tagesordnungspunkte enthalten sind.



TuS Roisdorf 1932 e. V.



§ 12 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von volljährigen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingehen. Verspätete Anträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sie als Tagesordnungspunkt aufnehmen.

§ 13 Versammlungsleitung, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide an der Leitung der Mitgliederversammlung gehindert, so bestimmt die Versammlung aus Ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
2. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus ihrer Mitte ein Versammlungsleiter zu wählen.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung, Abstimmung, Wahlen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
3. Zu einem Beschluss über eine Änderung des Zwecks des Vereins, die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein, ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Ist bei der ersten Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach der ersten Versammlung stattfinden muss. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung enthalten. Eine Änderung der Satzung, die Auflösung oder die Fusion des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Abstimmungen und Personalwahlen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stehen bei Personalwahlen mehrere Bewerber zur Wahl und erhält von diesen keiner die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei



TuS Roisdorf 1932 e. V.



Stimmengleichheit nach der Stichwahl wird die Wahl wiederholt. Besteht auch nach dem zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers erfolgt die Wahl geheim. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinskassenprüfer, die kein anderes Amt im erweiterten Vorstand oder einem Abteilungsvorstand bekleiden dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl für die folgende Wahlperiode ist nicht möglich. Die Vereinskassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassenbestände laufend zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Beiträge, Mittelverwendung

1. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen.
2. Der erweiterte Vorstand weist aus den vereinnahmten Mitgliedsbeiträgen den einzelnen Abteilungen die für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Mittel auf der Grundlage eines Haushaltsplans zu.
3. Jede Abteilung ist berechtigt, zur Verwirklichung von satzungsgemäßen Zwecken, über den Vereinsbeitrag hinaus einen gesonderten Abteilungsbeitrag nach vorheriger Genehmigung durch den erweiterten Vorstand festsetzen zu lassen. Hinsichtlich der erforderlichen Mehrheit gilt Abs. 1 entsprechend.
4. Über die Verwendung der den Abteilungen zufließenden Mitteln haben die Abteilungen auf Anforderung dem erweiterten Vorstand zu berichten.
5. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.



§ 17 Fusion mit einem anderen Verein

Eine Fusion des Vereins mit anderen Sporttreibenden Vereinen der Stadt Bornheim oder der näheren Umgebung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bezüglich der Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Mehrheiten sind § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 14 Abs. 5 zu beachten. Bei einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen dem neugegründeten Verein zu.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn er nicht mehr in der Lage ist, die in § 2 genannten Aufgaben zu erfüllen. Diese Feststellung kann nur durch die Mitgliederversammlung getroffen werden. Bezüglich der Einladungen, der Beschlussfähigkeit und der Mehrheiten sind § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 3, 5 zu beachten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports oder der Bildung und Erziehung im Stadtteil Roisdorf. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 19 Geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als seinen Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Er regelt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
4. Die Haftung des Vorstandes gegenüber seinen Mitgliedern beschränkt sich auf den Vorsatz.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten in den Diensten des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Das gilt auch für den Aufwandsersatz. Die steuerlichen Gemeinnützigkeitsgrenzen sind einzuhalten.



TuS Roisdorf 1932 e. V.



§ 20 Erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter als Vertreter der Jugendabteilung,
 - c. einem Vertreter jeder Abteilung,
 - d. bis zu fünf Beisitzern.

Jede Abteilung hat das Recht, ein weiteres, nicht stimmberechtigtes Mitglied zu den Vorstandssitzungen zu delegieren.
2. Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Anträge an die Mitgliederversammlung auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern gemäß § 4 Abs. 2,
 - b. Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. 2,
 - c. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 3,
 - d. Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 3,
 - e. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 3,
 - f. Zuweisung der Mittel an die Abteilungen gemäß § 16 Abs. 2,
 - g. Genehmigung von gesonderten Abteilungsbeiträgen gemäß § 16 Abs. 3,
 - h. Entscheidungen über alle Investitionen im Einzelanschaffungswert von über **4000,-€**,
 - i. Aufnahme von Krediten, Darlehen,
 - j. Eingehung von Dauerschuldverschreibungen, insbesondere Miet-, Pacht-, Leasing- und Arbeitsverträge.
3. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der erweiterte Vorstand hat das Recht, seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.



§ 21 Wahl, Amtszeit, Rücktritt, Abwahl

1. Der Vereinsvorsitzende und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie bis zu fünf Beisitzer des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendleiter und sein Vertreter werden in der Jugendversammlung von den Betreuern, Trainern und weiteren stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Näheres bestimmt die Jugendordnung. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen gewählt, wenn eine Abteilungsverordnung dies vorsieht. Andernfalls können sie vom Vorstand bestimmt werden.
2. Die der Mitgliederversammlung vorausgegangenen Wahlen in den jeweiligen Abteilungen und in der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung bestätigt. Sollte keine einfache Mehrheit erreicht werden, ist die vorrangigene Wahl nicht zulässig.
3. Kommt ein Vorstand nach Abs. 1 auf der Jahreshauptversammlung nicht zustande, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen und durchzuführen. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Mitglieder des Vorstandes müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Bei Rücktritt, längerer, unabsehbarer Verhinderung oder Tod eines Vorstandsmitgliedes, kann der Gesamtvorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.
6. Der Vereinsvorsitzende sowie jedes nach Abs. 1 gewählte Vorstandsmitglied kann abgewählt werden. Bei Abwahl wählen die Versammlungsteilnehmer in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen einen neuen Vereinsvorsitzenden bzw. ein neues Vorstandsmitglied.

IV. Unfälle

§ 22 Unfälle

Der TuS Roisdorf 1932 e.V. ist dem Landessportbund NRW angeschlossen. Dieser bietet seinen Mitgliedern über den kooperierenden Versicherungspartner Unfallversicherungsschutz an. (<http://www.arag-sport.de> / Stand Okt.24)

Jedes Vereinsmitglied hat bei evtl. Unfällen die erforderlichen Schritte zur Anmeldung des Unfalls selbst rechtzeitig zu unternehmen. Die Vorstandsmitglieder können ihm hierbei beratend zur Verfügung stehen.



TuS Roisdorf 1932 e. V.



V. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 07.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Vereinsvorsitzender:	Frank Kretschmer
Stellvertretender Vorsitzender:	Helmuth Fingerhuth
Vereinsgeschäftsführer:	Stefan Hartmann
Vereinsschatzmeister/in:	Sarah Schram

